

---

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Amt 2 - Bauverwaltung	Frau Halis

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss	25.11.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

## **Bauvoranfrage für Doppelhaus, Blumenstrasse2 in Wassertrüdingen**

**Anlagen:**

Antrag auf Bauvorbescheid, Bv Hoffmann  
Ansichten, Bv Hoffmann  
Flurstück 2581 Blumenstraße 2 Wtr, Bv Hoffmann  
Lageplan, Bv Hoffmann  
Bebauungsplan Im Lehenfeld

---

### **Sachverhalt:**

Mit Bauvorantrag vom 11.11.2021 (Eingang 12.11.2021) beantragt Herr Andrei Hoffmann, Enenvelde 142a, 24536 Neumünster, den Bau eines Doppelhauses auf einem Teilgrundstück von Blumenstraße 2, 91717 Wassertrüdingen. Er möchte das elterliche Grundstück mit der Flur-Nr. 2581 in 3 Grundstücke unterteilen, wobei ein Grundstück weiterhin seinen Eltern gehören soll und auf den anderen beiden Grundstücken ein Doppelhaus jeweils zur Hälfte stehen soll, inklusive Garagen, bzw. Pkw-Stellplätze, siehe Skizze im Anhang.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes 9, Im Lehenfeld. Das vorgesehene Baufenster wird mit dem Bauvorhaben überschritten.

Er beantragt die Befreiung von der vorgeschriebenen „Art und Maß der baulichen Nutzung“ sowie vom vorgeschriebenen „Baufenster“. Das geplante Gebäude fügt sich prinzipiell in die Umgebungsbauung ein und ist im Sinne der Nachverdichtung zu befürworten. Bei einer eventuellen zukünftigen Bebauung des östlich angrenzenden Grundstückes entstünde damit einer ansprechende Häuserzeile.

Die Kosten für Umbaumaßnahmen im öffentlichen Grund für die Schaffung der zusätzlichen Zufahrten hat der Bauwerber zu tragen.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss stimmt der Bauvoranfrage von Herrn Andrei Hoffmann, Enenvelde 142a, 24536 Neumünster, auf Errichtung eines Doppelhauses (Wohnnutzung) auf dem Teilgrundstück, Blumenstraße 2 in 91717 Wassertrüdingen, Flur-Nr. 2581 zu.

Der Anfrage auf Befreiung von der „Art und Maß der baulichen Nutzung“ sowie von dem „Baufenster“ wird entsprochen, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben.

Die Kosten für Umbaumaßnahmen im öffentlichen Grund für die Schaffung der zusätzlichen Zufahrten hat der Bauwerber zu tragen.